

**Vernehmlassungsraster**  
**Externe Vernehmlassung**  
**Vernehmlassung zu der Totalrevision des Gesetzes über soziale Einrichtungen**

Vernehmlassung von:	FDP des Kantons Zug
Kontaktperson für Rückfragen (inkl. Telefon/Mail):	
Datum:	21.01.2022

**1. Grundsatzfragen zu den zentralen Themen**

Grundsatzfrage	Antwort (Ja, Nein)	Kurzbegründung (zwingend bei negativer Antwort)
Sind Sie damit einverstanden, dass ambulante Angebote für Menschen mit Behinderung mit dem Gesetz gestärkt werden? (Kapitel 5.1)?	Ja	nicht jede Person benötigt gleich stationäre Angebote; niederschwelligere Angebote genügen oft; Angebote können je nach Bedarf abgestuft werden; Kosten können gespart werden bzw. das Geld wird zielgerichtet eingesetzt
Sind sie mit dem vorgesehenen Finanzierungsmodell im ambulanten Bereich einverstanden (Kapitel 5.2)?	Ja	Subjektfinanzierung ist grundsätzlich immer zu bevorzugen; der Bezüger kann selbst als Kunde am Markt auftreten; nur effektive Leistungen werden bezahlt, mit dem Kostendach besteht «Sicherheit nach oben»; Modell ist flexibel
Sind Sie mit der bedarfsorientierteren Steuerung und Abgeltung von stationären Angeboten einverstanden (Kapitel 5.3)?	Ja	Die Einrichtungen müssen betriebswirtschaftliche arbeiten. Kostenwahrheit verbessert sich; Fehlanreize werden minimiert;
Sind Sie mit der Einführung einer individuellen Bedarfsabklärung für Menschen mit Behinderung einverstanden?	Ja	Aufgrund der Subjektfinanzierung ist eine individuelle Bedarfsabklärung notwendig. Sie nimmt eine zentrale und bedeutende Funktion ein und ist

Grundsatzfrage	Antwort (Ja, Nein)	Kurzbeurteilung (zwingend bei negativer Antwort)
		damit von grosser Bedeutung. Bei der Umsetzung ist deshalb grosses Augenmerk darauf zu legen.
Sind Sie mit der im Gesetz vorgesehenen Förderung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung einverstanden (Kapitel 5.5)?	Ja	Motion wird umgesetzt und kann erledigt werden; den Betroffenen wird grösst mögliche Freiheit gewahrt; langfristig sollte damit auch Kosten eingespart werden;

Bei Bedarf können Sie zum Bericht sowie zum Gesetzestext weitere Bemerkungen bzw. Anträge anbringen.

## 2. Bericht und Antrag des Regierungsrats

Kapitel	Antrag bzw. Bemerkung	Kurzbegründung
- 5.4	Die Qualität und Nachhaltigkeit der Bedarfsabklärungsstelle ist enorm wichtig und muss sichergestellt werden. Wer wird zuständig sein? Wie wird Controlling wahrgenommen?	Die Bedarfsabklärungsstelle hat eine grosse Verantwortung. Behinderte Menschen, die mit dem Leben nicht klarkommen und mit dem Alltag überfordert sind, müssen weiterhin in stationären Einrichtungen betreut werden können. Die stationären Wohnangebote müssen aufrechterhalten werden. Starke Überforderungen im Alltag, können zu unverantwortlichen Verhalten und zu negativen Folgen für die Betroffenen führen. Die richtige Entscheidung über eine ambulante oder stationäre Behandlung zu treffen, ist demzufolge immens wichtig, bedingt grosse Sachkompetenz und gewissenhafteste Sorgfalt.
- 5.2	Wie häufig (Periodizität) werden die individuelle Leistungsbezüge durch die Bedarfsabklärungsstelle überprüft, bei veränderten Umständen korrigiert und durch Controllinginstrumente überprüft? Sind Übertrittsprogramme/Trainings (Wechsel stationär->ambulant) vorgesehen?	Siehe Begründung oben.

## 3. Gesetzestext

§ (z.B. § 6 Abs. 2 Bst. e)	Antrag bzw. Bemerkung	Kurzbegründung

§ (z.B. § 6 Abs. 2 Bst. e)	Antrag bzw. Bemerkung	Kurzbeurteilung
§ 22 Abs. 2	Wie ist sichergestellt, dass eine Person, welche neu in den Kanton Zug gezogen ist, im ersten Jahr Leistungen erhält? Ist dann noch der Kanton vom vorherigen Wohnort zuständig? Genügt es, dass der RR Abweichungen vorsehen kann?	-
-	-	-

Bitte retournieren Sie das ausgefüllte Formular bis spätestens **Freitag, 21. Januar 2022** per E-Mail an [info.dis@zg.ch](mailto:info.dis@zg.ch). Vielen Dank!